Erläuterung der Entgeltbestimmungen und Preisanpassungen gem. der Fernwärmelieferverträge der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

(1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

Bei Wärmemengenpreisregelung (MP)

Der Anschlussnehmer vergütet die Lieferung von Wärme einen variablen Wärmemengenpreis (MP), dessen Höhe sich jeweils quartalsweise nach folgender Formel in €/MWh neu bestimmt:

$$MP = 112{,}77 * \left(\frac{JLP}{39{,}25} + \frac{AP}{74{,}55} - 1\right)$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

MP aktueller Wärmemengenpreis in €/MWh, zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

JLP aktueller Jahresleistungspreis in €/kW gemäß Ziffer (1) (a)

AP aktueller Wärmearbeitspreis in €/MWh gemäß Ziffer (1) (b)

Bei Leistungs-/ Arbeitspreispreisregelung (LP/AP)

(a) Jahresleistungspreis

Es wird ein variabler Jahresleistungspreis (JLP) vereinbart, dessen Höhe sich jeweils zum 01.04. eines Jahres nach folgender Formel in €/kW neu bestimmt:

$$JLP = 39{,}25 * (0{,}4 + 0{,}4 * \frac{L}{81{,}9} + 0{,}2 * \frac{I}{90{,}2})$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

JLP aktueller Jahresleistungspreis in €/kW zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

L aktueller Lohnindex gemäß nachfolgender Indikation:
Als Lohnindex L gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden DESTATIS) im statistischen Bericht 62231-0001 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, „Wirtschaftszweig WZ08-D Energieversorgung“, als Jahresdurchschnitt des im Lieferjahr vorhergehenden Kalenderjahres (Basis 2020=100).

81,9 Basislohn, Durchschnittswert für das Jahr 2011 (Basisjahr 2020=100)

I aktueller Investitionsgüterindex gemäß folgender Indikation:
Als Investitionsgüterindex I gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (DESTATIS) im Statistischen Bericht 61241-01, lfd. Nr. 3, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) veröffentlichte Index „Investitionsgüter“ als Jahresdurchschnitt des dem Lieferjahr vorangegangenen Kalenderjahres (Basis 2021=100).

90,2 Basisinvestitionsgüterindex, Durchschnittwert für das Jahr 2011 (Basisjahr 2021=100)

(b) Arbeitspreis

Der Anschlussnehmer vergütet für die Lieferung von Wärme einen variablen Arbeitspreis (AP), dessen Höhe sich jeweils quartalsweise nach folgender Formel in €/MWh neu bestimmt:

$$AP = 59{,}64 * (0{,}94 * \frac{G}{40{,}23} + 0{,}06 * \frac{S}{78{,}8}) + 14{,}91 * \frac{F}{103{,}2})$$

In der zuvor stehenden Formel bedeuten:

AP aktueller Wärmearbeitspreis in €/MWh, zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns

G aktueller Erdgasbezugspreis in €/MWh (netto) inklusive Netzentgelte des Gasnetzbetreibers, Regel- und Ausgleichsenergieumlage des Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe (THE)), Ausgleichsentgelt für Mehr- und Mindermengen, Energiesteuer und Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

S aktueller Index Elektrischer Strom gemäß folgender Indikation:
Als Index „Elektrischer Strom“ gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (DESTATIS) im Statistischen Bericht 61241-02, lfd. Nr. 617, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), monatlich veröffentlichte Index „“Elektrischer Strom“, als Durchschnittswert von 6 Monaten mit einem time lag von 3 Monaten (Basis 2021=100).

78,8 Basisindex „Elektrischer Strom“, Durchschnittswert beim Wirksamwerden der Preisregelung (Basisjahr 2021=100)

F aktueller Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gemäß nachfolgender Indikation:
Als Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“ gilt der jeweils vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden (DESTATIS) im Statistischen Bericht 61241-02, lfd. Nr. 644, Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), monatlich veröffentlichte Index „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“, als Durchschnittswert von 6 Monaten mit einem time lag von 3 Monaten (Basis 2021=100)

103,2 Basisindex „Fernwärme mit Dampf und Warmwasser“, Durchschnittswert bei Wirksamwerden der Preisregelung (Basisjahr 2021=100).

(2) Das Wärmeentgelt nach Ziffer (1) versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

(3) Soweit künftig Abgaben an Steuern, Gebühren, Beiträgen oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen geändert oder wirksam werden, die die Wärmeerzeugung oder die Belieferung des Anschlussnehmers verteuern (z.B. Energiesteuern, CO_2-Umlagen), ist die Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH berechtigt, diese unmittelbar an den Anschlussnehmer weiterzugeben; im Fall einer

Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist die Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH zu einer entsprechenden Weitergabe an den Anschlussnehmer verpflichtet.

(4) Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, steht der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH ein einseitiges Preisbestimmungsrecht im Sinne des §315 BGB zu.
Tritt eine solche Änderung der Grundlagen der Preisanpassungsformel ein, dass die Anwendung dieser Formel unmöglich wird (z.B. infolge des Fortfalls der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexwerte) wird der Lieferer die Anpassungsformel den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend neu definieren und mit dem Anschlussnehmer vereinbaren.

(5) Macht der Lieferer von der Möglichkeit einer Preisanpassung nicht oder nur zu einem Teil oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte auf eine Preisanpassung für die Folgezeit dadurch nicht beeinträchtigt.